

Die restlichen Einnahmen überweist die Abteilung Verwaltung der MTS des Rates des Bezirkes an das Haushaltskonto der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes.

Diese Einnahmen sind außerplanmäßige Einnahmen des Bezirkes. Sie werden in der im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geplanten Höhe auf die Bezirke aufgeteilt und durch Sonderfinanzausgleich verrechnet.

B. Einnahmen der MTS aus Vorjahren:

- a) Die MTS führen diese Einnahmen an das bei ihrer zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank eingerichtete Einnahmenkonto ab.
- b) Die MTS überweist von den Einnahmen am 5., 15. und 25. jeden Monats 97 % an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über den Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung der MTS (Finanzierungskonto Einnahme), 3 % an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft auf das zuständige Haushaltskonto.
- c) Die 3 % Anteile der Einnahmen der MTS aus Forderungen und Überplanbeständen des Jahres 1952 fließen den Kreishaushalten überplanmäßig zu und können für zusätzliche Aufgaben, entsprechend dem § 11 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953 vom 5. Februar 1953 verwendet werden.

§4

Zu den Ergebnissen der Finanzwirtschaft der Betriebe ist in den Kollegien der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate, denen volkseigene Betriebe zugeordnet sind, monatlich einmal Stellung zu nehmen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Pläne sind zu beschließen.

§5

Zu § 13 des Gesetzes

(1) In der volkseigenen örtlichen Wirtschaft ist das gleiche Sparprogramm aufzustellen und durchzuführen, wie es in den Plänen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft vorgesehen ist.

- a) Die Reisekosten sind entsprechend der Senkung der Reisekostensätze zu reduzieren. Es dürfen daher im Jahre 1953 nur 80 % der von der Deutschen Notenbank im Jahre 1952 für Reisekosten als Bargeld ausgezahlten Beträge in Anspruch genommen werden— 20 % der von der Deutschen Notenbank im Jahre 1952 ausgezahlten Reisekostensumme sind als Einsparung an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organes abzuführen.
- b) Der gesellschaftliche Aufwand 1953 darf sich gegenüber 1952 nicht erhöhen. Bei der Berechnung des für 1953 zulässigen gesellschaftlichen Aufwandes ist auszugehen von den Ausgaben des Jahres 1952. Dieser Betrag ist vergleichbar zu machen, indem die Kosten für Lehrlingswohnheime, Betriebsberufsschulen und andere Teile des gesellschaftlichen Aufwandes, die 1953 für die Betriebe in Wegfall kommen, abgesetzt

werden. Der verbleibende Betrag ist um den Prozentsatz der für 1953 beauftragten Selbstkostensenkung zu reduzieren. Dadurch ergibt sich für 1953 der zulässige gesellschaftliche Aufwand. Die Differenz zwischen dem so errechneten Betrag und dem im Finanzplan vorgesehenen Betrag ist als Einsparung an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organes abzuführen.

- c) Die Zahl der Verwaltungsangestellten ist um mindestens 20 % zu reduzieren. Die in den Finanzplänen 1953 vorgesehenen Lohn- und Gehaltssummen für Verwaltungspersonal sind entsprechend zu senken und außerdem die geplanten sächlichen Verwaltungskosten (Büromaterialien, Telefongebühren, Unterhaltung von Büroeinrichtungen usw.) um mindestens 20 % zu kürzen.

Insgesamt ist eine Verwaltungskostensenkung von mindestens 20 % gegenüber 1952 zu erreichen.

Der eingesparte Gesamtbetrag ist an den Haushalt des zuständigen Staatsorganes abzuführen.

(2) Der Betrieb führt die Einsparungen in monatlichen Teilbeträgen an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organes ab und führt darüber durch folgende Buchungen den Nachweis:

- 240* Abführungen an den Staatshaushalt aus Reisekosteneinsparungen,
- 241* Abführung an den Staatshaushalt aus Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes,
- 242* Abführung an den Staatshaushalt aus Senkung der Verwaltungskosten,
- an 1864 Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus Durchführung des Sparprogramms
- und
- 1864* Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus Durchführung des Sparprogramms,
- an 11 Post, Scheck, Bank.

Von den Baubetrieben, die das neue Rechnungswesen gemäß Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft anwenden, ist entsprechend der Anweisung für die zentrale Bauindustrie zu buchen.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden legen für die von ihnen unmittelbar verwalteten Betriebe die Höhe der nach Ziff. 1 zu errechnenden Einsparungen in absoluten Summen bis spätestens 15. April 1953 fest. Sie haben im Rahmen der von ihnen insgesamt aufzubringenden Einsparungssummen die Einsparungen in den einzelnen Betrieben zu differenzieren. Sie kontrollieren die pünktliche Ablieferung der eingesparten Beträge an den Staatshaushalt.

(4) Die auf Grund dieser Bestimmungen von den Betrieben an die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden abzuführenden Beträge sind keine Mehreinnahmen im Sinne des § 11 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953.

Die Beträge dürfen von den Betrieben auch nicht zur Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds oder Prämienfonds sowie bei Errechnung der Prämien gemäß Verordnung über die Prämienzahlung

Die mit * bezeichneten Konten sind neu einzurichten.